

Reglement Cheminéeraum-Benützung

1. Die Einwohnergemeinde Biberstein ist Eigentümerin und Trägerin des Cheminéeraumes. Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde. Die örtliche Überwachung liegt bei den Technischen Diensten resp. beim Hausdienst.
2. Der Raum steht den Behörden, Schulen, Kommissionen, Vereinen und politischen Parteien unentgeltlich zur Verfügung. Er kann auch von Privaten benützt werden. Bei Benützung durch Jugendliche muss eine mündige Person den Anlass beaufsichtigen und die Verantwortung dafür übernehmen.
3. Der Raum wird nur an bekannte oder eindeutig identifizierte Personen vermietet. Der Gemeinderat distanziert sich von rassistischem oder anderem extremem Gedankengut. Bei entsprechenden Feststellungen kann die Polizei eingeschaltet werden und gegebenenfalls eine Belegungsbewilligung widerrufen oder ein Anlass abgebrochen werden.
4. Für die Gesuche zur Belegung des Raumes und die Terminkoordination ist die Gemeindekanzlei zuständig. Gesuche sind möglichst frühzeitig, in der Regel aber spätestens 10 Tage vor dem Anlass, mündlich oder schriftlich, bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Ist das Lokal frei, kann es auch kurzfristig belegt werden.

5. Der Schlüssel kann, nach Vorweisen der Belegungsbewilligung, während den üblichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei gegen Unterschrift bezogen werden.
6. Der Raum steht grundsätzlich nur am Miettag zur Verfügung. Er kann morgens bezogen werden und ist nach dem Anlass zu reinigen und zu verlassen (s. auch Ziff. 8).

Andere Abmachungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Anlass mit der Gemeindekanzlei und/oder dem Hauswart festzulegen.

7. Die Benützer sind verpflichtet, zu den Lokalitäten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Bewilligungsinhaber haften für alle Schäden, die an Gebäude, Einrichtungen und Mobiliar entstehen. Allfällige Schäden am Gebäude und den Anlagen sind umgehend den Technischen Diensten resp. dem Hausdienst zu melden. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden in Rechnung gestellt.
8. Der Raum inkl. Nebenräume ist nach jedem Anlass zu reinigen und in sauberem Zustand zu übergeben. Im Cheminéeraum ist das Mobiliar wie bei Antritt des Lokals wieder aufzustellen.

9. Zusatzleistungen des Hausdienstes für Instruktionen, die Beseitigung von übermässigen Verschmutzungen und Präsenz, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
10. Sämtliche Abfälle sind unmittelbar nach dem Anlass in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Die Säcke sind durch die Veranstalter bei den offiziellen Verkaufsstellen zu beziehen. Die Kontrolle obliegt dem Hausdienst.
11. Die in der Küche angeschlagene Hausordnung und das Benützungsreglement sind für die Benützer verbindlich.
12. Der Immissionsschutz gemäss dem Polizeireglement der Gemeinde Biberstein ist zu beachten. Insbesondere ist das Verursachen von Lärm im Freien zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

13. Die Gebühren betragen:	auswärtige <u>Benützer*</u>	ortsansässige <u>Privatpersonen</u>
	Fr. 300.00	Fr. 150.00

* einschliesslich Veranstaltungen mit vorwiegend auswärtigen Teilnehmern, auch wenn die Organisation durch Privatpersonen von Biberstein erfolgt.

Zusätzliche Arbeit Reinigungspersonal pro Stunde Fr. 60.00

Die Gebühren werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

5023 Biberstein, 1. Dezember 2016

GEMEINDERAT BIBERSTEIN
Der Gemeindeammann:

sig. Peter Frei

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stephan Kopp